

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Meike Obudzinski

**Die Bedeutung der Grundrechte in der zivil-
prozessualen Einzelzwangsvollstreckung wegen
Geldforderungen gegen natürliche Personen**

Shaker Verlag
Aachen 2001

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Obudzinski, Meike:

Die Bedeutung der Grundrechte in der zivilprozessualen Einzel-
zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen natürliche Personen/
Meike Obudzinski.

Aachen : Shaker, 2001

(Berichte aus der Rechtswissenschaft)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-8265-9256-5

Copyright Shaker Verlag 2001

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen
oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungs-
anlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8265-9256-5

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 1290 • 52013 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

Zusammenfassung:

Die Arbeit beschäftigt sich mit den vielfältigen Grundrechtskollisionen bei der Einzelzwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche sowie unbewegliche Vermögen natürlicher Personen und untersucht die Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Vollstreckungsnormen.

Da die Zivilprozeßordnung und das Zwangsversteigerungsgesetz aus einer Zeit stammen, in der der Grundrechtsbindung wenig Beachtung geschenkt wurde, ergeben sich mehrfach verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der einzelnen Normen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrmals betont, daß das Zwangsvollstreckungsrecht im Lichte des Grundgesetzes auszulegen sei.

Die Verfassungsmäßigkeit des Vollstreckungszugriffs spielte in der Literatur nur eine minimale Rolle. 1975 hat Friedrich Quack dem vollstreckungsrechtlichen Schrifttum im Rahmen einer Untersuchung des Grundrechtsschutzes im Konkurs geradezu eine „Grundrechts-Blindheit“ vorgeworfen.

Seit dieser Zeit wurde in der Literatur zu diesem Themengebiet zwar Stellung genommen, allerdings nur in einzelnen Bereichen.

Die zahlreichen Problematiken werden übersichtlich und zusammenfassend dargestellt. Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen sowie die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen wird aus Gründen der Überschaubarkeit nicht Bezug genommen.

Insbesondere wird auf die Änderungen der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle, die am 01.01.1999 in Kraft getreten ist, in verfassungsrechtlicher Hinsicht eingegangen.